

# Interessengemeinschaft Mombacher Bürger

Kontaktadresse: Hans Pracht, Turmstraße 51, 55120 Mainz

Tel. 06131 / 682850

Herrn  
Günter Beck  
Finanzdezernent der Stadt Mainz

Rathaus

55116 Mainz

21. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Beck,

in der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz ist auch die Anbindung an § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz (KAG) angedacht und damit wirksam. Unter § 1, Nr. 2, Ziff. 4 der städtischen Satzung sind die Maßnahmen definiert, die bei den beschlossenen Planungen im 3. Bauabschnitt der Mombacher Hauptstraße vorgesehen sind.

Bei der Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Verkehrsanlagen müssen sich die Gemeinden jedoch in dem Umfang an den Kosten beteiligen, der dem Nutzungsgrad der jeweiligen Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit entspricht (Gemeindeanteil). Bei Anlagen, die auch dem Durchgangsverkehr dienen – wie hier zweifelsfrei die Mombacher Hauptstraße, – wird der Gemeindeanteil höher sein als bei reinen Anliegerstraßen. Bei wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen beträgt er aufgrund von § 10 a, Nr. 3 des derzeit gültigen Kommunalabgabengesetzes mindestens 20 Prozent.

Soweit die nach unserer fachspezifischen Bewertung hier geltenden gesetzlichen Regelungen beim 3. Bauabschnitt der Mombacher Hauptstraße.

Die uns bekannte finanzielle Abwicklung dieser Baumaßnahme ergibt folgende Planwerte:

Anteil der Mombacher Hausbesitzer als sogenannter wiederkehrender Beitrag für öffentliche Verkehrsanlagen.	ca. EUR 1.430.000	( 65,0%)
Zuschuss des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Programmes „Soziale Stadt“. (Dieser Zuschuss ist durch einen vorhandenen Festsetzungsbescheid des Landes RLP gesichert)	ca. EUR 693.000	( 31,5%)
Kostenübernahme der Stadt Mainz	ca. EUR 77.000	( 3,5%)
Baukosten gem. Ankündigung	ca. EUR 2.200.000	(100,0%)

=====

